

Stadt Freilassing
 Ordnungsamt
 Münchener Str. 15
 83395 Freilassing

Tel.: 08654/3099-125
 Telefax: 08654/3099-150
 Email: ordnungsamt@freilassing.de

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

Antragsteller

Firma, Name, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Email, Telefon, Fax

Zur Sicherung einer Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbe-
 reich) wird eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt.

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt. Dazu wird ein Verkehrszeichenplan vorgelegt.
- Der Regelplan Nr. _____ ist ohne Änderungen geeignet.
- Die Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan erfolgen.

Angaben zur Arbeitsstelle:

Straße (jeweils nur eine Straße angeben)		genaue Angaben z.B.: vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von – bis	
betroffene Straßenteile:		<input type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Park-/Seitenstreifen
		<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> gemeinsamer Geh- und Radweg
		<input type="checkbox"/> Nebenanlagen	<input type="checkbox"/> Fußgängerzone
Beschreibung der betroffenen Straßenteile (gesamte Straße, eine Fahrbahn, Seitenstreifen, Geh-/ Radweg)			
verbleibende Fahrbahnbreite	Beschreibung der Arbeiten		
Errichtung der Arbeitsstelle (Datum)		Aufhebung der Arbeitsstelle (Datum)	
Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist: Name, Vorname, Anschrift, Telefon			

Außerdem wird beantragt:

<input type="checkbox"/> Absolutes Haltverbot (Z 283)	(nur auf Fahrbahn)	<input type="checkbox"/> ZZ- 1052 – 37	- auch auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/> Eingeschränktes Haltverbot (Z 286)	(nur auf der Fahrbahn)	<input type="checkbox"/> ZZ- 1052 – 39	- (nur) auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/> ZZ – 1042 – 31/33	- zeitliche Beschränkung z.B. Mo - Fr, 7 - 18 h	<input type="checkbox"/>	

Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer eingehalten wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller/in